



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jutta Widmann FREIE WÄHLER**
vom 04.04.2018

Betriebsprüfung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie lange dauern Betriebsprüfungen bei Bäckern, Metzgern, Wirten und Hoteliers vonseiten des Finanzamtes von der Anordnung bis zum Bescheid für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 in Niederbayern?
2. Wie viele Jahre zurück wird geprüft, wenn die Anordnung im Jahr 2016 kommt?
- 3.1 Gibt es bei den Branchen unterschiedliche Prüfungszeiträume?
- 3.2 Wenn ja, warum?
- 3.3 Für welche Branche wie lange?
- 4.1 Wie lange dauern die Betriebsprüfungen?
- 4.2 Wie lange dauern die Betriebsprüfungen im Regierungsbezirk Niederbayern (bitte aufgelistet nach den einzelnen Betriebsprüfungsstandorten [Finanzämter])?
- 5.1 Bei wie vielen Betrieben wurde aufgrund eines formellen oder materiellen Fehlers zugeschätzt?
- 5.2 Bei wie vielen Betrieben wurde im Regierungsbezirk Niederbayern aufgrund eines formellen oder materiellen Fehlers zugeschätzt (bitte aufgelistet nach den einzelnen Betriebsprüfungsstandorten [Finanzämter])?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 03.05.2018

Zu 1.:

Es werden keine (branchenbezogenen) Aufzeichnungen über den Zeitraum von der Anordnung einer Betriebsprüfung bis zum Erlass der Steuerbescheide geführt.

Zu 2.:

Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Jahre (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Betriebsprüfungsordnung). Es werden die letzten drei Jahre geprüft, für die bei Erlass der Prüfungsanordnung Steuererklärungen vorliegen. Im Jahre 2016 waren dies im Regelfall die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2014 oder 2013 bis 2015. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Erweiterung des Prüfungszeitraumes (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Betriebsprüfungsordnung) oder eine abgekürzte Außenprüfung nach § 203 Abgabenordnung möglich.

Zu 3.1 bis 3.3:

Nein. Es gibt generell keine branchenbezogenen Regelungen zur Durchführung von Außenprüfungen.

Zu 4.1 und 4.2:

Es werden lediglich die reinen Prüferinsatztage statistisch erfasst. Diese Werte lassen jedoch keine belastbaren Rückschlüsse zur Dauer einer Betriebsprüfung zu. Eine Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Außenprüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Die zeitliche Dauer der jeweiligen Betriebsprüfung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Sie hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie z. B. Art und Umfang der Ermittlungen, Mitwirkung der Beteiligten, Vorlage von Unterlagen und etwaige Unterbrechungen. Eine allgemein gültige Aussage zur Dauer von Betriebsprüfungen kann daher nicht getroffen werden.

Zu 5.1 und 5.2:

Über die Art der Prüfungsfeststellungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.